

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Jakob Schwarz, Markus Koza, Meri Disoski,
Freundinnen und Freunde

zum Antrag der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, MMag. Markus Hofer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird (666/A) (TOP 2)

Antrag

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Der eingangs genannte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 3 werden folgende Z 3a und 3b eingefügt:

„3a. In § 68 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für Mehrarbeitsstunden gemäß § 19d Abs 3a ist Abs. 2 analog anzuwenden.“

3b. In § 68 wird in Abs. 3 der Ausdruck „Abs. 1, und 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1, 2 und 2a“ ersetzt.“

2. Die Ziffer 4 entfällt.

Begründung

Mit dem vorliegenden Abänderungsantrag sollen zwei Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Die steuerliche Gleichbehandlung von Mehr- und Überstundenzuschlägen für die jeweils ersten zehn geleisteten Mehr- bzw. Überstunden. Die Maßnahme dient der Erhöhung der Geschlechtergerechtigkeit im Steuersystem.
- 2) Kein weiterer Ausbau von Steuerbegünstigungen von Überstunden. Die geplante Erhöhung der Steuerbegünstigung von Überstundenzuschlägen von 10 auf 15 Stunden und von max. 120 Euro auf max. 170 Euro wird gestrichen. Damit wird der aktuellen Arbeitsmarktsituation Rechnung getragen und ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung geleistet.

Zu § 68 Abs 2a: Mit diesen Änderungen werden Mehrarbeitszuschläge mit Überstundenzuschlägen steuerlich gleichgestellt. Bislang sind Überstundenzuschläge - und damit Überstundenleistungen von Vollzeitarbeitskräften - gegenüber Mehrarbeitszuschlägen – und Mehrarbeitsleistungen von Teilzeitarbeitskräften - bevorzugt. Diese steuerliche Bevorzugung von Überstunden begünstigt typischerweise Männer, auf die fast drei Viertel der insgesamt geleisteten Überstunden entfallen (Mikrozensus 2024, geleistete Überstunden Vollzeit: Männer 107 Mio., Frauen 38,6 Mio.). Umgekehrt ist die überwiegend von Frauen geleistete Mehrarbeit steuerlich nicht begünstigt. Diese Ungleichbehandlung wird mit diesem Abänderungsantrag behoben. Sowohl bei Vollzeit anfallende Über- als auch bei Teilzeit anfallende Mehrstundenzuschläge sollen, bis zu 10 Über- bzw. Mehrstunden, mit einer Höchstgrenze von bis 120 € steuerfrei gestellt werden. Mit dieser Maßnahme würde auch ein Schritt in Richtung mehr Geschlechtergerechtigkeit im Steuersystem gesetzt werden.

Mit der Streichung der Ziffer 4 entfällt die von der Regierung geplante Ausweitung der Steuerfreistellung von Überstunden auf 15 Überstunden mit einer Obergrenze von 170 € bis Ende 2026. Diese Maßnahme kostet laut Budgetdienst im Jahr 2026 rund 105 Mio. € und hat einen starken Verteilungseffekt zugunsten der oberen Einkommen. 90 % des Entlastungsvolumens entfallen laut Budgetdienst auf Haushalte in der oberen Einkommenshälfte, knapp 40 % alleine auf das oberste Einkommenszehntel. Davon profitieren zu etwa 80 % Männer, da diese häufigen Überstunden leisten und durchschnittlich höhere Einkommen beziehen. Gerade in einer ohnehin angespannten Budget- und Arbeitsmarktsituation erscheinen derartige Steuerbegünstigungen weder aus einer budget- noch aus einer arbeitsmarktpolitischen Perspektive heraus sinnvoll. Zugleich würde sich durch diese Maßnahme der geschlechtsspezifische Einkommensunterschied auf Basis der monatlichen Nettoeinkommen weiter erhöhen.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass im ursprünglichen Gesetz eine Evaluierung der Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstundenzuschlägen hinsichtlich ihrer Wirkung auf Arbeitsmarkt sowie ihrer Verteilung auf Einkommensgruppen, Geschlechter und Branchen verankert war, die noch im Jahr 2025 erfolgen sollte. Diese gesetzlich vorgesehene Evaluierung, die eine wissenschaftliche Basis für einen Entscheid über eine Verlängerung bzw. Nicht-Verlängerung der steuerlichen Begünstigung hätte darstellen können, ist allerdings nicht erfolgt. Damit wurde nicht dem Gesetz entsprochen.

Aus diesen Gründen wird die von der Regierung vorgeschlagene Maßnahme der Ausweitung der Steuerbefreiung von Überstundenzuschlägen für ein weiteres Jahr abgelehnt und aus dem Gesetzesvorschlag gestrichen.



